

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 255/09

4 Ca 32 c/09 ArbG Neumünster
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 21.12.2009

Gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2009 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 14.05.2009 – 4 Ca 32 c/09 – teilweise abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 28.000,-- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.03.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 2/3 und der Beklagte 1/3.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche der Arbeitgeberin auf Zahlung von Vertragsstrafen.

Der Beklagte war vom 01.03.2001 bis zum 30.09.2007 aufgrund eines Geschäftsführerdienstvertrages bei der P... M... A... P... (im folgenden P... M...) in T.../J..., I... als Geschäftsführer mit einer monatlichen Festvergütung zuzüglich Provision tätig (Anlage K 1 - Bl. 9 – 12 d. A.).

Der Beklagte hält darüber hinaus 40 % der Gesellschaftsanteile der P... M.... Die Klägerin ist als Rechtsnachfolgerin der P... M... mit 60 % Gesellschaftsanteilen beteiligt.

Mit Wirkung ab 01.10.2007 schloss die Klägerin mit dem Beklagten einen Anstellungsvertrag. Der Beklagte wurde mit ihm ab 1. Oktober 2007 als Mitglied der Geschäftsbereichsleitung „Energiesysteme“ als leitender Angestellter mit Dienstsitz in H...-U... und einer monatlichen Vergütung von 7.000,-- EUR brutto angestellt (Anlage K 2, Bl. 13 – 20 d. A.). In § 10 war eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende vereinbart; § 11 regelt Verfallfristen, § 13 eine Vertragsstrafe. Danach sollte bei schuldhafter vertragswidriger Eigenbeendigung oder schuldhaft veranlasster Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber vom Beklagten ein Bruttomonatsgehalt als Vertragsstrafe verwirkt sein (Bl. 19 d. A.).

Am 29.09.2008 übergab die Klägerin dem Beklagten eine fristlose Kündigung. Sie bot dem Beklagten jedoch gleichzeitig den Abschluss eines Aufhebungsvertrages an. Daraufhin gab dieser das Kündigungsschreiben an die Klägerin zurück und unterzeichnete einen von der Klägerin erstellten Aufhebungsvertrag mit Datum vom 29.09.2008 (Anlage K 18 – Bl. 184, 185 d. A.). Im Anschluss daran bat der Beklagte noch am gleichen Tag um Neufassung des Aufhebungsvertrages, da er vor allem wegen der unter Ziffer 1 gewählten Formulierungen zur Beendigung des Arbeitsvertrages eine Sperrzeit befürchtete. Sodann unterzeichnete er am 30.09.2008 eine geänderte Aufhebungsvereinbarung, nach deren Ziffer 1 das Arbeitsverhältnis nunmehr

aus „betriebsbedingten Gründen zur Vermeidung einer ansonsten unabdingbaren arbeitgeberseitigen Kündigung mit Wirkung zum 31.10.2008“ endet. Weiter heißt es in der Vereinbarung auszugsweise wie folgt:

„1. (...)

2. Die Parteien halten der Ordnung halber fest, dass der vor dem 01. Oktober 2007 zwischen Herrn M... und der PT.MES A... P..., I..., bestandene Dienstvertrag durch den ab 01. Oktober 2007 mit der C... AG abgeschlossenen Geschäftsbereichsleiter-Vertrag abgelöst worden war und dass aus dem I...-Dienstvertrag keine gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten mehr bestehen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
3. Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit, dass Herr M... für die P... M... A... P... ab sofort keine Tätigkeiten mehr als Geschäftsführer (managing director) ausüben soll. Herr M... verpflichtet sich, auf erste Aufforderung durch die C... AG sein Amt als Geschäftsführer (managing director) bei der P... M... A... P... formal niederzulegen.

Darüber hinaus ist Herr M... verpflichtet, als Gesellschafter der P... M... A... P... jederzeit an folgenden Gesellschafterbeschlüssen mitzuwirken:

- Abberufung von Herrn M... als Geschäftsführer (managing director),
- Neubesetzung des Board der P... M... A... P...
- Neubestellung eines Geschäftsführers (managing director).

Er ist verpflichtet, an allen etwaigen weiteren erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen der P... M... A... P... mitzuwirken sowie gegenüber i... Behörden oder Dritten alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, um seine Abberufung als Geschäftsführer, die Neubesetzung des Board und die Neubestellung eines Geschäftsführers umzusetzen.

Herr M... verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen seine vorgenannten Mitwirkungsverpflichtungen an die C... AG eine Vertragsstrafe von 14.000,00 EUR zu zahlen.

4. Mit Rücksicht darauf, dass die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch die C... AG veranlasst worden ist, zahlt diese an Herrn M... eine Abfindung in Höhe von 2.000,00 EUR brutto. Der Betrag wird Ende Oktober mit der Gehaltszahlung fällig und zahlbar.

(...)

8. Beide Parteien bestätigen, dass nach Rückgabe der in Ziff. 6 genannten Gegenstände und Unterlagen sowie nach Auszahlung des Monatsgehalts Oktober 2008 keinerlei gegenseitige vertraglichen Ansprüche mehr bestehen, mit Ausnahme der 40%igen Beteiligung, die Herr M... an der P... M... A... P... hält. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Die Parteien sind sich einig, dass die vorgenannte Beteiligung an die C... AG

übertragen werden soll. Hierzu werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung herbeiführen.

(...)“

(Anlage K 3 – Bl. 21 ff d. A.). Während Ziffer 2 dieser Vereinbarung im wesentlichen Wortlaut identisch mit der ersten Aufhebungsvereinbarung vom 29.09.2008 ist, wurden Ziffer 3, Ziffer 4, 8 Abs. 2, 9 und 10 des Aufhebungsvertrages vom 30.09.2008 vollständig neu in die Aufhebungsvereinbarung aufgenommen. Zur Umsetzung der Ziffer 3 der Aufhebungsvereinbarung vom 30.09.2008 hatte der Beklagte u. a. Vollmachten zu erteilen und sonstige Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die Klägerin benannte dem Beklagten hierzu per E-Mail vom 21.10.2008 die nächsten erforderlichen Schritte für die weitere Vorgehensweise (Anlage K 4, Bl. 23 f d. A.). Es entstanden Differenzen über den Umfang der Vollmachten, die der Beklagte zur Durchführung der Änderungen im Board of Commissioner (im Folgenden: BoC) und im Board of Managing Director abgeben sollte (Anlage K 5 a – Bl. 25 f d. A.).

Mit Datum vom 03.12.2008 machte der Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten erstmalig ein Zurückbehaltungsrecht an der Umsetzung der Ziffer 3 der Vereinbarung vom 30.09.2008 unter Hinweis auf rückständige Provisionszahlungen der P... M... für die Jahre 2001 bis 2007 geltend (Anlage K 6 – Bl. 29 d. A.). Die Klägerin verwies den Beklagten mit Schreiben vom 08.12.2008 auf Ziffer 2 der Aufhebungsvereinbarung, in der ausdrücklich geregelt worden war, dass aus dem Geschäftsführerdienstvertrag mit der P... M... keiner gegenseitigen vertraglichen Ansprüche mehr bestehen (Anlage K 7 – Bl. 30 f d. A.). Ebenso forderte sie den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 12.12.2008 und unter Hinweis auf die in Ziffer 3 der Vereinbarung vom 30.09.2008 getroffene Vertragsstrafenregelung zur Erfüllung der ausdrücklich geregelten Mitwirkungspflichten auf. Der Beklagte verweigerte dieses mit Schreiben vom 15.12.2008 und bot der Klägerin Verhandlungen über die Übertragung seiner Gesellschafteranteile an der P... M... an (Anlage K 8 – Bl. 32 f d. A.). Mit Datum vom 16.12.2008 machte die Klägerin sodann gegenüber dem Beklagten wegen mehrfachen Verstoßes gegen die Aufhebungsvereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 49.000,-- EUR geltend (Anlage K 9 – Bl. 34 f d. A.).

Der Beklagte hat letztendlich Anfang Februar 2009 eine eingeschränkte Vollmacht, ausschließlich bezogen auf die Durchführung der Gesellschafterversammlung zur Neuberufung des BoC erteilt. Daraufhin erging am 09.02.2009 der Beschluss der Gesellschafter zur Neubesetzung des BoC. Die Abberufung des Beklagten als Geschäftsführer (Managing Director) und die Neubestellung eines Managing Directors musste jedoch vertagt werden, da der Beklagte hierzu keine Vollmacht erteilt hatte. Um dieses nachzuholen, wurde zu einer weiteren Gesellschafterversammlung am 04.03.2009 eingeladen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sowie die Einladungen wurden dem Beklagten am 16.02.2009 zugestellt. Der Beklagte erschien jedoch weder zur Gesellschafterversammlung am 04.03.2009 in I... noch ließ er sich in Vollmacht vertreten, so dass die satzungsmäßig vorgeschriebene Stimmbeteiligung von wenigstens 90 % nicht erreicht werden konnte, weil der abwesende Beklagte 40 % der Gesellschaftsanteile hält. Erst deutlich später kam es dann zur Neubesetzung des Managing Directors.

Nach Auffassung der Klägerin hat der Beklagte durch die unberechtigte Weigerung, die von den Anwälten in I... vorbereitete Vollmacht zu unterzeichnen, viermal gegen die Vereinbarung vom 30.09.2008 verstoßen und zwei weitere Male, weil er bei der Gesellschafterversammlung vom 04.03.2009 erneut seine Abberufung als Managing Director sowie die Bestellung eines neuen Managing Director blockiert hatte. Das Arbeitsgericht hat ihre Zahlungsklage vom 08.01.2009 insgesamt abgewiesen. Das ist im Wesentlichen mit der Begründung geschehen, die vereinbarte Vertragsstrafenklausel halte einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Sie sei gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Darüber hinaus sei die getroffene Regelung nicht ausreichend transparent. Auch auf die in § 13 des Arbeitsvertrages getroffene Vertragsstrafenregelung könne sich die Klägerin angesichts des später abgeschlossenen Aufhebungsvertrages nicht berufen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf Tatbestand, Anträge und Entscheidungsgründe des Urteils des Arbeitsgerichts Neumünster vom 14.05.2009 – 4 Ca 32 c/09 – verwiesen.

Gegen diese der Klägerin am 29.06.2009 zugestellte Entscheidung hat sie am 14.07.2009 Berufung eingelegt, die nach Fristverlängerung bis zum 29.09.2009 innerhalb dieser Frist begründet wurde.

Die Klägerin ist der Ansicht, bei den Bedingungen der Vereinbarung vom 30.09.2008 handele es sich nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern um Individualabreden. Jedenfalls handele es sich nicht um von ihr gestellte Bedingungen im Sinne des § 310 Abs. 3 Ziffer 2 BGB. Der Beklagte habe sie mit der Klägerin ausgehandelt. Ihm fehle auch die Verbrauchereigenschaft im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, da er im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertragsstrafeversprechens der Klägerin nicht vorrangig als Arbeitnehmer, vielmehr als Mitgesellschafter gegenübergestanden habe. Selbst wenn man aber davon ausgehe, dass es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen handele, seien diese unter wechselseitiger Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien weder intransparent noch unangemessen, auch nicht unangemessen hoch. Der Beklagte habe sechsmal gegen seine ausdrücklich vereinbarten Mitwirkungspflichten verstoßen, indem er (1.) seine Abberufung als Managing Director der P... M..., (2.) die Neubesetzung des BoC sowie (3.) die Bestellung eines neuen Managing Directors blockiert habe; (4.) gleichzeitig die nach i... Recht notwendige Satzungsänderung blockierte; (5.) und (6.) bei der Gesellschafterversammlung vom 04.03.2009 erneut seine Abberufung als Managing Director sowie die Bestellung eines neuen Managing Director blockiert habe.

Die Klägerin beantragt,

auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 14. Mai 2009 (4 Ca32 c/09) abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 56.000,-- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.01.2009 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 28.000,-- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.03.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin/Berufungsklägerin wird zurückgewiesen.

Er hält das angefochtene Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Das Arbeitsgericht sei, soweit die gesellschaftsrechtlichen Belange der Parteien Gegenstand der Entscheidungsfindung seien, unzuständig. Bei den Bedingungen des Aufhebungsvertrages, insbesondere der Vertragsstrafenklausel handele es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff, 310 BGB. Die Klägerin habe sie vorformuliert, sie seien ihm gestellt worden. Er habe lediglich die Wahl gehabt, entweder die erste Version des Aufhebungsvertrages vom 29.09.2009 oder aber die zweite Version des Aufhebungsvertrages vom 30.09.2009 zu akzeptieren. Die Vertragsstrafenregelung sei schon deshalb unangemessen, da ihm als Arbeitnehmer im Rahmen eines arbeitsvertraglichen Aufhebungsvertrages ein arbeitsvertragsfremder Sachverhalt zur Regelung aufgenötigt worden sei. Im Übrigen sei die Vertragsstrafenregelung auch intransparent, weil die Mitwirkungspflichten nicht hinreichend konkretisiert worden seien. Letztendlich habe er die Vertragsstrafe auch nicht verwirkt. Er habe stets mitgewirkt, soweit dieses zwingend erforderlich gewesen sei. Zur Erteilung von Generalvollmachten sei er nicht verpflichtet gewesen. Inhaltlich beschränkte Vollmachten habe er erteilt. Er sei auch zur Erteilung der Vollmacht für die Geschäftsführerabberufung bereit gewesen. Die notwendige Satzungsänderung habe er letztendlich nicht blockiert, da nach der Satzung der P... M... außerordentliche Gesellschafterversammlungen jedenfalls im zweiten Anlauf nur mit einfacher Mehrheit alle notwendigen Beschlüsse fassen dürfen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung ist zulässig. Sie ist der Beschwer nach statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

II. Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet. Dem Arbeitsgericht kann nicht dahingehend gefolgt werden, dass es sich bei Ziffer 3 des Aufhebungsvertrages vom 30.09.2008 um unangemessene und intransparente allgemeine Geschäftsbedingungen handele. Unter Berücksichtigung der besonderen Vertragsverhältnisse sowie der Interessen beider Vertragsteile, die mit dem Abschluss des Aufhebungsvertrages verfolgt wurden, hält Ziffer 3 des Aufhebungsvertrages einer rechtlichen Wirksamkeitskontrolle stand. Gleichwohl ist die Berufung nur teilweise begründet, da der Beklagte durch sein Blockadeverhalten die vereinbarte Vertragsstrafe von 14.000,-- EUR je Verstoß nur zweimal verwirkt hat. Insgesamt sechs Verstöße sind ihm nicht anzulasten.

1. Ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ist vom Berufungsgericht gemäß § 65 ArbGG nicht zu prüfen. Die Zuständigkeitsrüge des Beklagten ist daher zweitinstanzlich unbeachtlich.

2. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob es sich bei den Bedingungen des Aufhebungsvertrages vom 30.09.2008, insbesondere bei der Vertragsstrafenregelung unter Ziffer 3 des Aufhebungsvertrages um allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305, 310 BGB handelt. Es spricht zwar viel dafür, dass Ziffer 3 der Vereinbarung keine Individualabrede nach § 305 b BGB darstellt, weil der Beklagte unter Umständen den Inhalt im Einzelnen tatsächlich nicht mit der Klägerin frei aushandeln konnte. Insoweit bedurfte es jedoch keiner näheren Aufklärung der nicht übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien über den Verlauf des Abänderungsgespräches vom 30.09.2008. Selbst wenn zu Gunsten des Beklagten unterstellt wird, die Klägerin habe ihm mitgeteilt, entweder bleibe es bei der Regelung vom 29.09.2008 mit drohender Sperrzeit oder aber er schließe den neuen Aufhebungsvertrag einschließlich der neu aufgenommenen Ziffer 3, verstößt diese Klausel nicht gegen § 307 BGB.

3. Ziffer 3 des Aufhebungsvertrages vom 30.09.2008 ist nicht unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

a) Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Das ist dann der Fall, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Die Feststellung einer unangemessenen Benachteiligung setzt eine wechselseitige Berücksichtigung und Bewertung rechtlich anzuerkennender Interessen der Vertragspartner voraus. Bei diesem Vorgang sind auch grundrechtlich geschützte Rechtspositionen zu beachten. Zu prüfen ist, ob der Klauselinhalt bei der in Rede stehenden Art des Rechtsgeschäfts generell und unter Berücksichtigung der typischen Interessen der beteiligten Verkehrskreise eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners ergibt (BAG vom 11.04.2006 – 9 AZR 610/05 – zitiert nach JURIS, Rz. 23 m. w. N.). Die Frage, ob eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Klauselverwenders vorliegt, ist auf der Grundlage einer Abwägung der berechtigten Interessen beider Beteiligten zu beantworten. Hierbei ist das Interesse des Verwenders an der Aufrechterhaltung der Klausel mit dem Interesse des Vertragspartners an der Ersetzung der Klausel durch das Gesetz abzuwägen (vgl. BAG vom 06.05.2009 – 10 AZR 443/08 – zitiert nach JURIS Rz. 326 m. w. N.).

b) Unter Gesamtwürdigung aller rechtlichen Beziehungen der Parteien sowie aller Regelungsgegenstände des Aufhebungsvertrages vom 30.09.2008 ist keine gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßende Beeinträchtigung der rechtlich anerkannten Interessen des Beklagten erkennbar, die nicht durch begründete und billigenwerte Interessen der Klägerin gerechtfertigt ist.

(aa) Die Parteien der Vereinbarung standen und stehen sich nicht nur als Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber. Das hat das Arbeitsgericht übersehen. Die Parteien hatten zusätzlich zu arbeitsvertraglichen Beziehungen stets gesellschaftsrechtliche Beziehungen. Der Beklagte war zudem vorher als Geschäftsführer der P... M... tätig und auch bei Abschluss der Aufhebungsvereinbarung vom 30.09.2008 noch zumindest nach außen als Geschäftsführer der P... M... bestellt. Die Klägerin konnte dieses

einseitig nicht ändern. Der Beklagte hält 40 % Gesellschaftsanteile. Veränderungen bedurften zudem nach i... Recht einer Mitwirkung seinerseits an einer Satzungsänderung. All diese rechtlichen Beziehungen und die daraus resultierenden Interessen beider Vertragspartner gilt es bei der Angemessenheitsprüfung der Vereinbarung vom 30.09.2008 zu berücksichtigen, denn sie sind ausweislich der Ziffern 2, 3 und 8 Abs. 1 und Abs. 2 Regelungsgegenstand dieser Vereinbarung. Insoweit kann dem Beklagten nicht gefolgt werden, die Unangemessenheit ergebe sich bereits daraus, dass ihm mit Ziffer 3 der Aufhebungsvereinbarung ein arbeitsvertragsfremder Sachverhalt zur Regelung aufgenötigt worden sei. Ausweislich des Wortlauts der ersten Fassung der Aufhebungsvereinbarung vom 29.09.2008 haben die Parteien von Anfang an im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung auch die gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen und die Rechtsfolgen aus dem I...-Geschäftsführer-Dienstvertrag im Blick gehabt und mit regeln wollen. Das ergibt sich bereits aus Ziffer 2 der ursprünglichen Vereinbarung vom 29.09.2008. Obgleich die Klägerin insoweit nicht Vertragspartner des Beklagten bezüglich des „I...-Geschäftsführer- Dienstvertrages“ war, haben Klägerin und Beklagter schon in Ziffer 2 der Vereinbarung vom 29.09.2009 festgelegt, dass aus dem dortigen Dienstverhältnis keine vertraglichen Rechte und Pflichten mehr bestehen. Auch aus Ziffer 6 der Vereinbarung vom 29.09.2008 wird ersichtlich, dass beide Parteien die gesellschaftsrechtlichen Aspekte ihrer Beziehungen im Blick hatten. Darin wurde festgehalten, dass eine gesonderte Vereinbarung bezüglich der 40%igen Beteiligung des Beklagten an der P... M... herbeigeführt werden sollte. Zu berücksichtigen ist weiter, dass am Folgetag in der abgeänderten Aufhebungsvereinbarung vom 30.09.2008 die gesellschaftsrechtliche Abwicklung der Folgen der vertraglichen Beziehungen aus dem I...-Geschäftsführer-Dienstvertrag weiter konkretisiert wurde.

(bb) Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben daher wechselseitig arbeitsvertragsfremde Beziehungen gehabt, die sie im Zusammenhang mit der umfassenden Aufhebungsvereinbarung vom 30.09.2008 weitestgehend abwickeln wollten. Insoweit handelt es sich insgesamt um rechtlich anzuerkennende unterschiedlichste Interessen beider Vertragspartner. Der Beklagte hatte gegenüber der Klägerin als Arbeitnehmer nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung das typische Interesse, die Aufhebungsvereinbarung so zu formulieren, dass er keine Sperrzeit erhält.

Diesem Interesse ist die Klägerin mit der Umformulierung der Ziffer 1 der Aufhebungsvereinbarung und der Neuaufnahme der Ziffer 4 umfassend nachgekommen. Sie hat dem Beklagten nicht nur die gesetzliche Kündigungsfrist zugebilligt, sondern ihm darüber hinaus einen „betriebsbedingten Kündigungsgrund“ bescheinigt und zudem einen Abfindungsanspruch gewährt. Die Klägerin ihrerseits hatte ein berechtigtes Interesse, dass der ausscheidende Beklagte zügig an der rechtlichen und organisatorischen Abwicklung seines Ausscheidens als Geschäftsführer der P... M... mitwirkt, um auch insoweit die Trennung zu vollziehen. Dieses Interesse der Klägerin kann bei der Bewertung der Vertragsstrafenregelung als angemessen oder unangemessen nicht unberücksichtigt bleiben. Ohne die Mitwirkung des Beklagten waren der Klägerin die Umsetzung eines Geschäftsführerwechsels und die Neubesetzung des BoC nicht möglich, weder satzungsmäßig noch gegenüber den Behörden. Ohne die zügige Mitwirkung der Klägerin hätte der Beklagte die – wenigstens nur vorläufige – Verhängung einer Sperrzeit nicht verhindern können. Dass die Klägerin die Verwirklichung ihrer Interessen mit der Verwirklichung der Interessen des Beklagten im Umgang mit der Arbeitsverwaltung verknüpft hat, ist nicht zu beanstanden.

(cc) Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Klägerin von dem Beklagten auch im Einzelnen keine unangemessenen Mitwirkungshandlungen zu ihrem Vorteil begehrt hat. Festgeschrieben wurden lediglich in Ziffer 3 der Vereinbarung die Mitwirkungshandlungen des Beklagten, die zwingend notwendig waren, um rein rechtlich ein tatsächliches und formell wirksames Ausscheiden seiner Person als Geschäftsführer der P... M... in I... vollziehen und die zwingend notwendige Neubestellung eines anderen Geschäftsführers umsetzen zu können. Zu bewerten ist weiter, dass der Beklagte der Klägerin als leitender Angestellter und ehemaliger Geschäftsführer der P... M... gegenüberstand, die Klägerin mithin weder ein intellektuelles noch ein hierarchisches Gefälle ausgenutzt hat. Da der Beklagte augenscheinlich daran interessiert war, die kündigungsrechtliche Angelegenheit zügig und ohne langwierige Prozessführung zu beenden und gegenüber der Arbeitsverwaltung kein Sperrzeitrisiko einzugehen, ist es nicht beanstandungswert, dass die Klägerin ihrerseits mit Aufnahme der Vertragsstrafenklausel eine zügige Abwicklung der Geschäftsführerneubestellung in I... nebst erforderlicher Satzungsänderungen sichern wollte.

4. Auch die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe ist unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten beiderseitigen unterschiedlichen Interessen bei Abschluss dieses untypischen Rechtsgeschäftes nicht unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB.

a) Insoweit kann nicht ausschließlich der vom Bundesarbeitsgericht für Arbeitsverhältnisse entwickelte Maßstab eines Bruttomonatsgehaltes angesetzt werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass z. B. unter Kaufleuten die Regelung einer Vertragsstrafe zur Sicherung von Rechten und Handlungspflichten üblich, teilweise sogar gesetzlich normiert ist. Die Vertragsstrafe ist weder dem GmbH-Gesetz fremd, noch dem HGB noch dem Aktiengesetz noch anderen vergleichbaren Gesetzen. Die Grenzen einer unangemessenen Benachteiligung sind stets erst dann erreicht, wenn das Gewicht des Vertragsverstoßes und dessen Folgen für den Gläubiger außer Verhältnis zur Höhe der Sanktion stehen (vgl. BGH NJW 2000, 2106; Münchner Kommentar, vor § 339 Rz. 13 m. w. N.).

b) Eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Monatsgehaltes ist unter Berücksichtigung der vorliegenden drei-schichtigen rechtlichen Beziehungen der Parteien nach Ansicht der Kammer nicht zu beanstanden. Der Beklagte konnte durch Nichtausführung seiner Mitwirkungspflichten die wirtschaftlichen Interessen der Klägerin im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der P... M... wochen- und monatelang blockieren. Die Durchsetzbarkeit der Mitwirkungshandlungen des Beklagten waren insoweit für die Klägerin von herausragender Wichtigkeit. Daher ist es nicht zu beanstanden, dass die Klägerin die Vertragsstrafe als Druck- und Sicherungsmittel zur Herbeiführung der notwendigen Mitwirkungshandlungen des Beklagten heranziehen wollte. Ist die Vertragsstrafe insoweit zu gering angesetzt, ist sie nicht geeignet, hinreichenden Druck auszuüben und den Vertragspartner anzuspornen, so zügig wie möglich seinen Mitwirkungshandlungen nachzukommen. Demgegenüber birgt ein langes Hinauszögern der erforderlichen Mitwirkungshandlungen für die Klägerin das Risiko eines hohen wirtschaftlichen Schadens, den es aus ihrer Sicht zu minimieren galt. Vor diesem Hintergrund ist die Vertragsstrafe von zwei durchschnittlichen Brutto-Monatsgehältern nicht unangemessen hoch.

5. Die getroffene Regelung ist auch nicht intransparent. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die seitens der Klägerin gewählte Formulierung der Verwirkung der Vertragsstrafe von 14.000,- EUR für jeden Verstoß gegen seine aufgelisteten Mitwirkungsverpflichtungen ist hinreichend spezifiziert. Die Vertragsstrafenabrede bezeichnet die Pflichtverletzungen des Beklagten so klar, dass er sich als Versprechender in seinem Verhalten konkret darauf einstellen konnte. Nur globale Strafversprechungen, die auf die Absicherung aller (arbeits-)vertraglichen Pflichten zielen, sind wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot unwirksam. Eine Regelung muss erkennen lassen, welche konkreten Pflichten durch sie tatsächlich gesichert werden sollen. Nur so kann der Arbeitnehmer erkennen, was ggf. „auf ihn zukommt“ (vgl. BAG vom 21.04.2005 - 8 AZR 425/04 – zitiert nach JURIS Rz. 31 m. w. N.). Diesen rechtlichen Voraussetzungen wird die vorliegende Vertragsstrafenklausel gerecht. Sie führt ganz konkret, teilweise zudem optisch hervorgehoben durch spezielle Spiegelstriche auf, welche Mitwirkungspflichten im Einzelnen vom Beklagten verlangt werden. Die Abrede legt weiter ausdrücklich fest, dass der Beklagte sich verpflichtet, auf „erste“ Aufforderung durch die Klägerin sein Amt als Geschäftsführer formal niederzulegen. Sie führt ausdrücklich auf, dass zur Mitwirkungspflicht auch gehört, dass der Beklagte an allen erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen der P... M... mitwirkt und dass er darüber hinaus gegenüber i... Behörden oder Dritten alle erforderlichen Erklärungen abzugeben hat, um seine Abberufung als Geschäftsführer, die Neubesetzung des Board und die Neubestellung eines Geschäftsführers umzusetzen.

Deutlicher kann nicht formuliert werden, welche konkreten Pflichten durch die Vertragsstrafe tatsächlich gesichert werden sollen. Der Beklagte konnte klar und deutlich erkennen, was von ihm verlangt wird und was ggf. auf ihn zukommt, wenn er diese Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich und umgehend erfüllt.

Die Vertragsstrafenregelung in Ziffer 3 der Aufhebungsvereinbarung vom 30.09.2008 ist daher wirksam.

6. Der Beklagte hat die Vertragsstrafe jedoch, nachdem die Klägerin ihn mit Schreiben vom 08.12.2008 in Verzug gesetzt hat, lediglich insgesamt zweimal verwirkt. Entgegen der Ansicht der Klägerin keine sechs Verstöße feststellbar.

a) Gemäß § 3 Abs. 5 der Aufhebungsvereinbarung hat sich der Beklagte verpflichtet, für jeden Verstoß gegen seine vorgenannten Mitwirkungsverpflichtungen an die Klägerin eine Vertragsstrafe von 14.000,-- EUR zu zahlen. Ist eine Vertragsstrafe „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ vereinbart, so entsteht der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe abweichend von dem grundsätzlichen Gedanken des § 339 BGB grundsätzlich jeweils neu. Die zu zahlende Gesamtstrafe erhöht sich entsprechend. Allerdings können mehrere geeignete Einzelhandlungen auch ohne Gesamtvorsatz zu einer Einheit zusammengefasst werden. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es sich um ein einheitliches Geschehen handelt, wenn mehrere gleichartige Einzelhandlungen als eine Verletzung anzusehen sind, wenn zwischen ihnen Fortsetzungszusammenhang besteht oder ihnen ein einheitlicher Sachverhalt zugrunde liegt.

b) Vor diesem Hintergrund hat der Beklagte die Mitwirkungspflichten nur insgesamt zweimal verletzt. Er schuldet daher zweimal die Vertragsstrafe á 14.000,00 EUR.

aa) Entgegen der Ansicht der Klägerin hat der Beklagte im Zusammenhang mit der Neubesetzung des BoC keine Mitwirkungspflichten verletzt und daher auch insoweit keine Vertragsstrafe verwirkt. Es war das gute Recht des Beklagten, die insoweit von der Klägerin geforderte Erteilung einer unspezifizierten Generalvollmacht in Frage zu stellen und eine solche zu verweigern. Das ist mit seinem Verhalten im Oktober/November 2008 geschehen. Der Beklagte hat sodann Anfang Februar 2009 unstrittig eine eingeschränkte Vollmacht für die Durchführung der Gesellschafterversammlung zur Neuberufung des BoC erteilt. Damit hat er seine Pflichten erfüllt.

bb) Soweit der Beklagte die Abberufung des Managing Director der P... M... und die Bestellung eines neuen Managing Director blockiert hat, ist dieses Verhalten nicht in Einzelhandlungen zu untergliedern, sondern als Einheit anzusehen. Der Beklagte hat insoweit durch seine Blockadehandlung „eine“ Verletzung seiner diesbezüglichen

Mitwirkungspflichten begangen. Unter Berücksichtigung des vorgetragenen i... Rechts sind die Abberufung und die Neubestellung eines Geschäftsführers in I... untrennbar. Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang eine schuldhafte Pflichtverletzung begangen. Er hat für diese Handlungen auch keine nur eingeschränkte Vollmacht erteilt, dieses vielmehr ausdrücklich verweigert. Hierzu hatte er keinerlei Rechtfertigungsgründe. Es trifft auch nicht zu, dass er bereit gewesen ist, die Vollmacht für die Geschäftsführerabberufung zu erteilen. Er hat ausweislich des außergerichtlichen Schreibens seines Prozessbevollmächtigten vom 03.12.2008 ausdrücklich die Umsetzung der Vereinbarung vom 30.09.2008 verweigert, „solange die o. g. Provisionsansprüche nicht befriedigt werden“. Provisionsansprüche aus dem Geschäftsführer-Dienstvertrag mit der P... M... bestanden jedoch ausdrücklich ausweislich der Ziffer 2 der Aufhebungsvereinbarung nicht mehr. Der Beklagte hat sich angesichts dessen im Zusammenhang mit der Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers mit der Klägerin gerade nicht über den Umfang der zu erteilenden Vollmacht gestritten, sondern wollte weitergehende Geldbeträge durchsetzen. Dieses Verhalten verstieß eindeutig gegen die in der Aufhebungsvereinbarung vom 30.09.2008 eingegangenen Verpflichtungen zur Mitwirkung. Angesichts dessen schuldet der Beklagte aus diesem Verstoß die Zahlung einer Vertragsstrafe von 14.000,-- EUR.

cc) Darüber hinaus hat der Beklagte ein weiteres Mal gegen seine Mitwirkungspflichten aus der genannten Vereinbarung verstoßen, indem er die notwendige Satzungsänderung blockiert hat. Er hat weder zur zügigen Herbeiführung der Gesellschafterbeschlüsse die notwendige Vollmacht erteilt noch ist er zu den Gesellschafterversammlungen vom 9.2.2009 und zur anberaumten erneuten, außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 04.03.2009 erschienen. Dadurch konnte die Klägerin die qua Satzung notwendige Stimmenbeteiligung von 90 % für die Fassung der Gesellschafterbeschlüsse nicht erreichen. Der Beklagte kann sich auch nicht damit entschuldigen, die Klägerin habe im zweiten Anlauf in einer weiteren außerordentlichen Gesellschafterversammlung die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit herbeiführen können. Das mag zutreffen. Sein Verhalten widerspricht jedoch ausdrücklich gegen die in Ziffer 3 der Aufhebungsvereinbarung vom 30.09.2008 aufgenommene Verpflichtung, „jederzeit“ an den Gesellschafterbeschlüssen zur Abberufung als Geschäftsführer und zur Neubestellung eines Geschäftsführers mitzuwirken. Auch in-

soweit ist unter Berücksichtigung des Vorliegens eines einheitlichen Lebenssachverhaltes von einem weiteren Verstoß gegen die Mitwirkungsverpflichtungen auszugehen, so dass erneut eine Vertragsstrafe von 14.000,-- EUR verwirkt ist.

7. Auf die Berufung der Klägerin war das angefochtene Urteil daher abzuändern. Der Beklagte war zur Zahlung zweier Vertragsstrafen in Höhe von insgesamt 28.000,-- EUR zu verurteilen. Weitere eigenständig zu wertende Verstöße des Beklagten gegen seine Mitwirkungspflichten sind nicht ersichtlich. Die weitergehende Berufung der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Der Beklagte befand sich jedoch noch nicht seit dem 16.01.2009 in Zahlungsverzug. Zu diesem Zeitpunkt hat er noch berechtigt die Notwendigkeit des Umfangs der von der Klägerin begehrten Vollmacht in Frage gestellt. Außerdem fand die erste Gesellschafterversammlung erst am 09.02.2009 und die weitere erst am 04.03.2009. Vorher bestand kein Zahlungsverzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO und entspricht dem Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen.

Die Revision war nicht zuzulassen. Vorliegend handelt es sich ausschließlich um eine Einzelfallentscheidung.

gez. ... gez. ... gez. ...